DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 13/2024
24. April 2024

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 — 2
- Aufgebote von Sparkassenbüchern — 7
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Kindertagespflege Asfahl gGmbH — 8
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Kindertagespflege Löwenherz gUG — 9
- Öffentliche Zustellungen — 10

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WUPPERTAL

FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2024 UND 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2024 und 2025

§ 1

Der Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wuppertal voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:	**2024**	**2025**
der Erträge auf	1.743.071.959 €	1.811.773.515 €
der Aufwendungen auf	1.818.729.757 €	1.870.768.799 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag:	**2024**	**2025**
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.698.552.845 €	1.769.319.746 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.729.948.855 €	1.787.929.639 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	92.352.813 €	98.765.982 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	206.781.038 €	217.005.138 €
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	187.500.125 €	185.011.056 €
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.583.500 €	48.009.050 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

	2024	**2025**
	111.928.225 €	115.739.156 €

	2024	**2025**
davon im rentierlichen Bereich auf insgesamt:	27.075.898 €	25.773.063 €
davon für weiterzuleitende Darlehen:		
an den Rettungsdienst	575.898 €	623.063 €
an den Eigenbetrieb „APH“	10.650.000 €	10.750.000 €
an den Eigenbetrieb „ESW“	7.000.000 €	6.000.000 €
an den Eigenbetrieb „WAW“	8.850.000 €	8.400.000 €

	2024	2025
davon im unrentierlichen Bereich auf insgesamt:	84.852.327 €	89.966.093 €
davon für weiterzuleitende Darlehen:		
an den Eigenbetrieb „GMW“	34.058.144 €	57.089.895 €
an die übrigen Bereiche	50.794.183 €	32.876.198 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2024	2025
89.519.946 €	112.119.250 €

§ 4

Der Haushaltsplan schließt ab in	2024	2025
mit einem Fehlbetrag in Höhe von	75.657.797 €	58.995.284 €
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	75.657.797 €	58.995.284 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2024	2025
1.200.000.000 €	1.200.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2024	2025
1.	Grundsteuer		
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	240 v. H.	240 v. H.*
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	620 v. H.	620 v. H.*
2.	Gewerbesteuer auf:	490 v. H.	490 v. H.

*Die Steuersätze für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2025 sind auf Grundlage der Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge zum 01.01.2025 gemäß § 36 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) im Rahmen einer noch zu erlassenden gesonderten Hebesatzsatzung neu festzulegen. Die in Satz 1 genannten Grundsteuerhebesätze gelten bis zum Erlass der Hebesatzsatzung übergangsweise fort.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW und § 13 Abs. 1 KomHVO NRW werden einheitlich auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 8

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien zur Bewirtschaftung des Haushaltes.

Für die Bewirtschaftung des Stellenplans gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien zur Bewirtschaftung des Stellenplans.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung wurde am 19.03.2024 bei der Aufsichtsbehörde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt. Mit Schreiben vom 18.04.2024 hat die Bezirksregierung der Veröffentlichung der Haushaltssatzung zugestimmt.
Die Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 und der Haushaltsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 24.04.2024 bis zum Ende der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und 2025 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr im

Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer D-116a aus und sind ab dem 24.04.2024 unter der Adresse https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/finanzen/index.php im Internet verfügbar.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 24.04.2024
gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.
3011932112, 4217621988, 3012244772, 3012244780, 3010747677, 4216941353, 3011224338, 3011379231, 3418004325, 4010863753, 4010415257, 3012151050, 3416924862, 3011723289, 4217621988, 4217830803

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.

./.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 18.04.2024 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Kindertagespflege Asfahl gGmbH“ wird gemäß § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe – weiterhin befristet bis zum 18.06.2024 - öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung wird auf die in der Satzung genannte – nachstehend aufgeführte – Aufgabe der Jugendhilfe beschränkt:

Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege“.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Brenig

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Kindertagespflege Löwenherz gUG“ wird gemäß § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe – weiterhin befristet bis zum 18.06.2024 - öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung wird auf die in der Satzung genannte – nachstehend aufgeführte – Aufgabe der Jugendhilfe beschränkt:

Förderung der Erziehung von Kleinkindern, insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung von Kindertagespflegen und Kindergroßtagespflegen.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Brenig

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.